

**(Dr. Mönkeberg)**

sehr interessante und sehr einschneidende Kritik des ersten Tages des Ausschufantrages zu geben, welcher sich mit unsittlichen Schriften beschäftigt. Der Ausschufantrag unterscheidet ja und mit Recht zwischen unsittlichen und sog. Schundschriften, von denen Herr Krause zuletzt und fast ausschließlich gesprochen hat. Insofern der Ausschufantrag aber beginnt damit und sagt, diejenigen Schriften und Bildwerke und was dahin gehört, ich meine natürlich alles, diejenigen Schriften, ich sage nur Schriften, um nicht alles zu wiederholen, die in sittlicher Beziehung Argernis erregen, die sollen verboten sein, so hat er in der Tat damit garnichts Neues gesagt. Er hat damit garnichts Neues gesagt, denn er hat die Worte, und zwar wörtlich abgeschrieben aus der Gewerbeordnung, entnommen aus einem unserer ältesten und würdigsten Gesetze, denn unsere Gewerbeordnung ist aus dem Jahre 1869. Es ist meines Erachtens eine unberechtigte Kritik, dem Ausschuf daraus irgend einen Vorwurf zu machen und nun zu sagen: was ist denn sittlich, was verstehen wir denn unter sittlich, darüber sagt der Ausschuf garnichts. Ich glaube, Herr Dr. Popert wird recht haben, wenn er erwidert: da diese Bestimmung seit 40 Jahren in der Gewerbeordnung steht, habe ich angenommen, daß jedermann wüßte, was darunter zu verstehen sei, und man wird nicht von mir verlangen können, daß ich die viel älteren Juristen noch darüber aufkläre. Dieser Vorwurf ist wohl nicht berechtigt, und Herr Dr. Popert würde es leicht haben, wenn er es noch wünscht, weiter darauf einzugehen, diesen Vorwurf zurückzuweisen, und von dem andern kleinen Versehen, das Herrn Dr. Wolffson passiert ist, will ich natürlich nicht reden. Ich glaube nicht, daß der geehrte Herr sich vier Monate darauf vorbereitet hat, ich habe es auch nicht getan, noch glaube ich, mit Herrn Krause, daß etwas Außerordentliches passiert sein soll. Es genügt, festzustellen, daß wir uns nicht bange machen zu lassen brauchen, daß, wenn die Polizei ein unsittliches, ein unpassendes Buch konfisziert, irgend jemand 14 Tage oder überhaupt nur eingestekt werden könnte, um hinterher nach Monaten wieder freigesprochen zu werden. Das ist in der Tat nicht möglich, und davor brauchen wir uns auch nicht zu fürchten. Aber, m. H., damit ist auch mein Lob für den Ausschufantrag beendet. (Heiterkeit.) Es bleiben immer noch drei so große Bedenken übrig, daß ich in der Tat den beiden Kritikern nur zustimmen und Ihnen nur raten kann, den Ausschufantrag in seiner ersten Nummer abzulehnen, denn weder kann ich es für zulässig halten, die Straßenordnung hier in Bewegung zu setzen, noch kann ich es für glücklich halten, die Schundliteratur in der hier vorgeschlagenen Form anzusechten, nämlich dann, wenn sie die Phantasie besonders erregt, und drittens kann ich mich nicht für den neu vorgeschlagenen Ausschuf interessieren, trotz der Erklärung, die Herr Krause soeben dafür abgegeben hat.

Über den Ausschuf nur noch zwei Worte. Es ist gar keine Frage, daß die Polizei gut tut, sich unter Umständen bei Sachverständigen zu erkundigen; soviel ich weiß, tut sie es heute schon. Deshalb braucht man aber nicht einen Ausschuf, von der Bürgerschaft gewählt mit gänzlicher Hintansetzung aller staatsrechtlichen Bedenken, einen von uns gewählten Ausschuf, der der Polizei in dieser Weise zur Seite träte; einen Ausschuf, von dem Herr Dr. Wolffson sehr mit Recht gesagt hat, daß er immer zu früh oder zu spät kommen würde. Zu früh dann, wenn die Polizei ihn fragen soll, bevor sie das unpassende Buch konfisziert, und zu spät, wenn die Polizei erst einschritte und dann nach 8 oder 14 Tagen der Ausschuf mit seiner Beratung hinterher käme. Davon werden wir absehen müssen, und ebenso werden wir davon absehen müssen von dem gesetzgeberischen neuen Gedanken, der die Schundliteratur treffen soll und mit den Worten des Ausschufes solche, die die Phantasie der Kinder in bedenklicher Weise erregt, erledigen will.

M. H.! Das Gesetzgeben ist eine ganz verzweifelt schwierige Sache. (Heiterkeit.) Vor reichlich 100 Jahren hat einer unserer größten Juristen, der jedem anwesenden Juristen bekannt ist, ein sehr schönes Buch geschrieben und den Beruf zur Gesetzgebung seiner Zeit gänzlich abgesprochen. Das war natürlich übertrieben, und wenn der geehrte Herr wiederkläre, und die Flut von neuen Gesetzen ansähe, und darunter auch sehr gute Gesetze, so würde er vielleicht etwas anderer Meinung sein. Wenn er aber hörte, daß heutigen Tages Ausschüsse, bestehend aus sechs Laien, sechs ausgezeichneten Laien, und einem Juristen, daß die ansingen,

Gesetze zu geben, dann würde er, glaube ich, sofort in sein Grab zurückkehren. (Heiterkeit.)

M. H.! So leicht ist die Sache wirklich nicht, und auch nicht so leicht, wie sie Herr Krause uns schildert von seinem Rektor, ich habe den Namen vergessen. (Ruf: Wolgast!) Das ist gewiß ein vorzüglicher Mann, es ist auch an sich ein sehr fruchtbarer Gedanke, daß man das aber so ohne weiteres gesetzlich regeln könnte, daß eine solche Kommission wirklich darüber beschließen soll, welche Bücher verkauft werden dürfen, scheint mir doch unmöglich zu sein. Und vor allen Dingen, um mich zum Ausschuf zu wenden, wie ist es denkbar und wie kann es zu Recht bestehen, daß wir diese Sache bei der Strafenordnung erledigen? M. H., die Strafenordnung hat doch wirklich einen ganz anderen Zweck, darauf hat Herr Dr. Philippi ja mit Fug und Recht hingewiesen, wenn auch nicht in sehr höflicher Form gegenüber seinem Fraktionskollegen (Heiterkeit), aber so trefflich hingewiesen wie nur irgend möglich, und ich meine von einem anderen Gesichtspunkte aus, von einem sozusagen höheren Gesichtspunkte aus sollte der Ausschuf diese Vorschläge fallen lassen. Herr Dr. Popert ist ganz davon überzeugt, daß es möglich sei, im Wege der Polizeigesetzgebung zur Ergänzung der Bestimmungen der Reichsgesetzgebung zu gelangen. Es mag sein, daß er darin recht hat, und bis zu einem gewissen Grade folge ich ihm; aber damit ist doch nicht gesagt, daß die Sache in die Strafenordnung hineingehört; und der Gedanke von unserem verehrten Herrn D. Rode, „weil wir die Straßen reinhalten wollten nach unserem Mandat, das wir im Ausschuf bekommen haben, deshalb haben wir zur Strafenordnung gegriffen“, der ist auch ein kleines bißchen vorbeigehend. So ist das natürlich nicht gemeint. Aber ich will nicht weiter darauf eingehen. Ich möchte nur den höheren Gesichtspunkt betonen und fragen: ob es wirklich richtig ist, daß wir hier in Hamburg ein Spezialgesetz machen. Ich glaube, Herr Krause hat es auch schon gesagt: ist denn das wünschenswert, ist das empfehlenswert, sind denn Schmutz und Schund eine hamburgische Eigentümlichkeit? (Heiterkeit.) Ist es denn in dieser Beziehung, in sittlicher Beziehung so schlimm gerade bei uns mit derartigen gefährlichen und bedenklichen Büchern für die Jugend bestellt? Das gerade Gegenteil ist ja der Fall! Den Beweis hat uns ja der Ausschuf geliefert. Hier sind die verschiedenen Schriften und Klagen aus ganz Deutschland aufgeführt, aus Düsseldorf, München, Dresden, Basel, überall! Mit großem Geschick hat der Herr Berichterstatter des Ausschufes diese Schriften gesammelt und damit den Beweis geliefert, daß es sich nicht um Schriften handelt, die gerade uns Hamburger interessierten, sondern die jede andere gute deutsche Stadt genau so interessieren, und deshalb ist meiner Ansicht nach der einzig richtige Weg, daß wir die Sache durch die Reichsgesetzgebung regeln, selbst dann, wenn es möglich sein sollte, mit unserem Polizeigesetz dagegen vorzugehen. Und das trifft auch zu auf den verehrten Kollegen Herrn Wolshagen, der die Strafenordnung vermeiden will, aber ein spezielles hamburgisches Polizeigesetz zur Reinigung der Straßen und Schaufenster, der ein Polizeigesetz geben will, — immer vorausgesetzt, daß es möglich wäre, was ich jedoch für zweifelhaft halte.

Wenn nun zwei Juristen in so eingehender, so überzeugender und wohlmotivierter Weise wie die Herren Vorredner gegen die Zulässigkeit gesprochen haben, dann darf ich wohl wirklich mit Fug und Recht fragen: Wie gedenkt denn der Ausschuf damit weiter zu kommen? Schließlich kann er doch nichts weiter tun, und wenn er mit Engelszungen redete, bis morgen früh 7 Uhr, als zu sagen: es kann sein und es kann nicht sein. (Zuruf.) Sie sind überzeugt, daß es richtig ist, die anderen Herren sind überzeugt, daß es nicht richtig ist! Wollen Sie es unternehmen, die beiden Herren Gegner, Herrn Dr. Wolffson und Ihren Fraktionsgenossen Herrn Dr. Philippi, zu überreden? Also, es bleibt zweifelhaft, und man kann der Bürgerschaft nicht zumuten, den Antrag anzunehmen, der zum mindesten doch sehr zweifelhaft ist. Das werden wir nicht tun, Herr Dr. Popert, und deshalb halte ich es für das einzig Richtige, daß Sie Ihren Antrag zurückziehen. Sie können nicht verlangen, daß 160 — so viele sind wir nicht ganz heute abend, aber 100 und einige — Mitglieder zu Gericht sitzen über eine juristische Frage und entscheiden sollen, was zulässig ist nach der Reichsgesetzgebung und was nicht. Aber deswegen, glaube ich, ist auch der zweite Antrag Wolshagen abzulehnen: Zurückverweisung an den Ausschuf! Glauben Sie denn